

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Sparkasse Bremerhaven und der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln

Inkrafttreten: 05.08.2014

Fundstelle: Brem.GBl. 2014, 375

Gliederungsnummer: 762-b-3

Fußnoten

*
- Verkündet als [Artikel 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Sparkassenstiftung Bremerhaven](#) vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 375)

(1) Dem am 4. Juli 2014 unterzeichneten [Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Sparkasse Bremerhaven und der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln](#) wird zugestimmt.

(2) Der [Staatsvertrag](#) wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der [Staatsvertrag](#) nach seinem [Artikel 9](#) in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

Anlage

[[Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven](#) Vom 4. Juli 2014]